

**Satzung des Landkreises Karlsruhe gemäß § 8a Abs. 1 S. 2 PBefG  
in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
über die hoheitliche Festsetzung von Höchsttarifen für Senioren  
und Kinder im Rahmen des Verbundtarifes des KVV**

**(Allgemeine Vorschrift)**

**Präambel**

Das Land Baden-Württemberg hat zum 01.01.2018 die § 45a PBefG-Mittel kommunalisiert und dies durch die neuen §§ 15 bis 18 ÖPNVG BW ausgestaltet. Die gemäß § 15 ÖPNVG BW zugewiesenen Mittel für die Festsetzung eines Höchsttarifs für Ausbildungsverkehre, die den Betrag übersteigen, der notwendig ist, um die für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen für Ausbildungsverkehre resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, können für weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen verwendet werden (Höchsttarife außerhalb des Ausbildungsverkehrs). Der Ausgleich für die festgesetzten Höchsttarife hat durch eine Allgemeine Vorschrift zu erfolgen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG BW). Die vier baden-württembergischen Aufgabenträger im KVV, die Stadt Karlsruhe, der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden, beschließen deshalb jeder für sich als Satzung nach § 8a Abs. 1 S. 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 identische Allgemeine Vorschriften für die Festsetzung von Höchsttarifen für Senioren und Kinder.

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personen-nahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 PBefG in dem in Abs. 1 bestimmten Gebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienener-satzverkehren.

(4) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(5) Senioren im Sinne dieser Satzung sind Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Nicht erfasst von der Allgemeinen Vorschrift sind die Verkehre, die sich aus der als Anhang zu dieser Allgemeinen Vorschrift beigefügten Liste ergeben (Listen-verkehre). Das sind sämtliche Verkehre, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die-ser Allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder eines Inhouse-Geschäfts des allgemeinen Verga-berechts erbracht werden. In die Liste nach Satz 1 können auch solche Verkehre aufgenommen werden, für die eine Erbringung auf der Grundlage einer Direkt-vergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder eines Inhouse-Geschäfts des allgemeinen Vergaberechts in Betracht kommt. Umgekehrt kann der Sat-zungsgeber durch Streichung von Verkehren aus der Liste eine Anwendung der Allgemeinen Vorschrift herbeiführen. Alle Änderungen der Liste nach Satz 1 wer-den der Geschäftsstelle des KVV mitgeteilt, welche die Entscheidung durch Veröf-fentlichung im Internetauftritt des KVV öffentlich bekannt macht.

## **§ 2**

### **Anwendung des Verbundtarifes**

(1) Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleis-tungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes KVV (Verbundtarif) angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes des KVV.

### **§ 3**

#### **Grundlagen des Verbundtarifes**

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

### **§ 4**

#### **Tarifbildung und Tarifvorgaben**

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den KVV festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.

(2) Der KVV stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Preis der Zeitkarten für Senioren („Karte ab 65“) liegt unter dem Tarif für Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs. Die Rabattierung beträgt nach dem gegenwärtigen Preisstand vom Dezember 2017 48%.

(4) Einzelfahrscheine und 4er-Karten für Kinder sind zu mindestens 30% gegenüber dem Erwachsenenpreis rabattiert („Kinderrabatt“). Die derzeitigen Rabattierungen nach dem Preisstand von Dezember 2017 betragen bei den Einzelfahrkarten Wabe 1 30%, Wabe 2 44%, Wabe 3 49%, Wabe 4 51%, Wabe 5 51%, Wabe 6 49%, Wabe 7 49% und bei den 4er-Karten Wabe 1 33%, Wabe 2 49%, Wabe 3 51%, Wabe 4 51% sowie Wabe 5 51%.

## **§ 5**

### **Ausgleichsregelung**

(1) Der Landkreis Karlsruhe gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie / dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. die Zahl der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel je Kalenderjahr zugewiesenen Fahrscheine mit „Kinderrabatt“ oder für „Karten ab 65“ zugrunde. Der Zuschlagsanteil ergibt sich aus den Daten der letzten, vom KVV durchgeführten Verkehrserhebung.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
- Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
- Der Abschlagsfaktor beträgt 0,75.
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
- Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.

(4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so ist bei der Zuschlag der Jahreskartenerlöse sicherzustellen, dass diese anteilig zugeschrieben werden. Der Anteil des Altbetreibers berechnet sich nach dem Anteil der Kalendertage, in denen der Altbetreiber die Linie / das Linienbündel bedient hat. Der Anteil des Neubetreibers berechnet sich nach dem Anteil der Kalendertage, in denen der Neubetreiber die Linie / das Linienbündel bedient hat. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, ist zunächst der Vollaussgleich der ungedeckten Kosten aus der Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr vorzunehmen, die durch die Allgemeine Vorschrift über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr geregelt werden (Vorrang der Allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr). Kann aus den zur Verfügung gestellten Gesamtmitteln der Ausgleich der ungedeckten Kosten aus der Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr vollständig finanziert werden, nicht aber der Ausgleich der ungedeckten Kosten infolge der anderweitigen Tarifvorgaben, so wird der Einzelanspruch der Unternehmen auf Ausgleich der ungedeckten Kosten aus den anderweitigen Tarifvorgaben bezogen auf die Linie / das Linienbündel bzw. das Teil- oder Gesamtnetz jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche nach dieser Satzung gekürzt.

(6) Die Regelungen der für das gesamte KVV-Gebiet geltenden Höchsttarifsatzung gelten nachrangig.

## **§ 6**

### **Überkompensationskontrolle**

(1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein aussagekräftiges und überprüfbares Testat vorzulegen.

(2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Richtlinien gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Der Aufgabenträger und der KVV sind berechtigt, die Testate zu überprüfen und ggf. weitergehende Aufklärungen oder erforderliche Korrekturen zu verlangen.

(3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(4) Das Testat ist spätestens sechs Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

(5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

## **§ 7**

### **Anreizregelung**

(1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das wirtschaftliche Risiko tragen und keinen Anspruch auf Vollkompensation der Mindereinnahmen wegen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen haben. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität, um neue Fahrgäste zu gewinnen, als auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen in ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Beförderungsbedingungen des KVV und die Vorgaben des Nahverkehrsplans KVV einzuhalten sind.

## **§ 8**

### **Durchführungsvorschriften**

(1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach

den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Der KVV kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

(2) Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ändert diese Allgemeine Vorschrift nichts daran, dass die Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen bei eigenwirtschaftlichen Verkehren und Nettoverträgen der Verkehrsunternehmen, bei Bruttoaufträgen dem Aufgabenträger zustehen.

## **§ 9**

### **Abwicklung durch KVV**

(1) Die Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift wird durch separaten Vertrag dem KVV übertragen.

(2) Der Landkreis stellt sicher, dass der KVV die Mittel nach § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW zur Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift erhält.

(3) Die für den Verwaltungsaufwand aufgewendeten Kosten werden vom KVV dem Landkreis spitz abgerechnet. Die Mittel nach § 18 Abs. 1 ÖPNVG BW stehen dem Landkreis zu.

## **§ 10**

### **Übergangsregelung**

Bei Linien- oder Linienbündel, die 2014 bestanden, sind für diese Linien oder Linienbündel Ausgleichsansprüche nach dieser Satzung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 begrenzt auf den Betrag, in dem die nach der Allgemeinen Vorschrift zum Ausbildungsverkehr gewährten Mittel je Kalenderjahr hinter den Beträgen zurückbleiben, die für das Jahr 2014 zur Abgeltung der pauschalieren § 45a PBefG-Mitteln für diese Linien oder Linienbündel gewährt wurden.

## **§ 11**

### **Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten**

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.



## **Listenverkehre des Landkreises Karlsruhe**

Im Landkreis Karlsruhe gibt es derzeit keine Listenverkehre.